

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö**Kommunale Jugendbeteiligung**

Änderungen oder Ergänzungen aus der Mitte des Gemeinderates zur geplanten Umfrage „Jugendbeteiligung“ gingen bei der Verwaltung nicht ein. Auf die Unterlagen zur nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung vom 24. September 2013 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Umfrage „Jugendbeteiligung“.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö**Zuschussantrag Spargel-, Obst- + Gartenbauverein; Anlage Schaugarten etc.**

Der Spargel-, Obst- und Gartenbauverein St. Leon e.V. (SOGV) hat einen Antrag gestellt, verschiedene geplante Vorhaben zu bezuschussen. Der Verein beabsichtigt,

- einen Obst-, Gewürz- und Kräuterschaugarten zu errichten,
- eine Kehr- + Schneeräummaschine zu beschaffen und
- die Giebelwand der Spargelhalle zu sanieren.

Der Zuschussantrag mit den meisten Anlagen ist dieser Vorlage beigelegt (**Anlage 1**). Für die vorgesehenen Maßnahmen wurde jeweils ein Angebot vorgelegt; grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass zwei Angebote vorgelegt werden.

Der Verein wurde ab 2009 in die laufende Vereinsförderung (laufender Zuschuss + Übernahme Grundstückspacht) aufgenommen, nachdem er als gemeinnützig anerkannt worden war. Aufgrund der früheren wirtschaftlichen Tätigkeit wurde damals diskutiert, inwieweit Zuschussanträge, die die Spargelhalle betreffen, positiv entschieden werden. Die Spargelhalle wird zum Unterstellen von Fahrzeugen (Wohnwagen etc.) genutzt.

Obst-, Gewürz- und Kräuterschaugarten

Der Verein will durch das Anlegen der Schaugärten seinen Vereinszweck darstellen und damit auch Öffentlichkeitsarbeit betreiben (Schulen, Öffentlichkeit). Der Aufwand beträgt laut den vorgelegten Unterlagen (die detaillierten Angebote wurden der Vorlage nicht beigelegt) rund 25.400 € (Vorbereiten und Anlage 23.400 €, Ausbau Fundamente, Entsorgung Bauschutt etc. 2.000 €).

Der Zuschuss nach den Förderrichtlinien beträgt 33 % = 8.400 €.

Kehr- + Schneeräumgerät

Mit diesem Gerät sollen Pflegearbeiten in der Spargelhalle, deren Außenbereich und an der Straßenfront inkl. Winterdienst vorgenommen werden. Die Kosten belaufen sich laut dem vorgelegten Angebot auf 4.105 €; ein Zuschuss lt. Förderrichtlinien beläuft sich auf 1.355 €.

Sanierung Giebelwand/Anbringen Vereinsname +-logo

Bei der Sanierung der Giebelwand der Spargelhalle ist auf die Ausführungen zur Aufnahme in die Vereinsförderung zu verweisen.

Bevor der Vereinsnamen und das Logo angebracht und bezuschusst werden kann, ist der Gemeindeverwaltung eine Fotomontage vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob dies genehmigungsfähig ist.

Der Gemeinderat wird gebeten, über die Bezuschussung der geplanten Maßnahmen zu entscheiden.

1. Es wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 2. Das Anlegen des Obst-, Gewürz- und Kräutergartens mit Gesamtkosten von rund 25.400 € wird entsprechend den Förderrichtlinien mit 33 %, maximal 8.400 €, bezuschusst.**
 - 3. Die Beschaffung eines Kehr- und Schneeräumgeräts wird zu 50 % als für den Vereinszweck notwendig angesehen; entsprechend den Förderrichtlinien wird dieser Anteil in Höhe von 2.053 € mit 33 %, maximal 680 €, bezuschusst.**
 - 4. Vor dem Anbringen des Vereinsnamens bzw. des –logos sind der Gemeindeverwaltung eine Fotomontage für die vorgesehene Maßnahme vorzulegen und die Kosten zu beziffern.**
 - 5. Die Sanierung der Giebelwand wird der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins zugeordnet und kann nicht bezuschusst werden.**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö**Neubau Kinderbetreuungsgebäude und Multifunktionshalle St. Leon-Rot; Auftragsvergabe Malerarbeiten**

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Büro Gerber aus Darmstadt die Maler- und Tapezierarbeiten zum Neubau des Kinderbetreuungsgebäudes ausgeschrieben. Die restlichen Ausbaugewerke wurden in der Gemeinderatsitzung am 25.06.2013 vergeben.

Da das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung der Malerarbeiten geändert werden musste, wurde die Ausschreibung aufgehoben und die Arbeiten erneut ausgeschrieben.

Die Submission der neuen Ausschreibung fand am 02.10.2013 statt.

Insgesamt wurden 9 Leistungsverzeichnisse abgeholt. 7 Bieter haben an der Submission teilgenommen.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung durch das Büro Gerber aus Darmstadt ergibt sich folgender Vergabevorschlag:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Knispel, 68789 St. Leon-Rot	75.883,62 €	100,0 %
2.

Somit ist die Firma Knispel aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt den Auftrag für die Maler- und Tapezierarbeiten des Neubaus des Kinderbetreuungsgebäudes zu einer vorläufigen Auftragssumme in Höhe von 75.883,62 € an die Firma Knispel aus St. Leon-Rot zu erteilen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Klimaschutz Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar- Kreis und den Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises

Mit Schreiben vom 30.07.2013 (siehe Anlage) bietet der Rhein-Neckar-Kreis den Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises eine Kooperationsvereinbarung Klimaschutz an. Diese hat zum Ziel alle zu einem klimaschutzsensiblen Handeln zu aktivieren. Ferner sollen hier die Klimaschutzaktivitäten gebündelt und einheitliche Vorgehensweisen gebildet werden, die den Klimaschutz in den Kommunen und im RNK zugute kommen.

Diese Kooperation bringt für die Gemeinde St. Leon-Rot keine weiteren Belastungen. Im Gegensatz zu anderen Kommunen ist St. Leon-Rot im Klimaschutz schon sehr weit vorangeschritten. So sind die abgefragten Leistungen schon heute „Alltagsgeschäft“. Ein Klimaschutzkonzept liegt bereits vor. Die Bereitstellung der Daten für die Fortschreibung der CO₂-Bilanz bzw. zur Erstellung von Wärme- und Energiekarten kann aus dem vorliegenden Energiebericht abgeleitet werden.

Die Vorteile der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz überwiegen. So wird ein Erfahrungs- und Wissensaustausch im Verbund angestrebt. Gemeinsames handeln eröffnet zusätzliche Synergien dadurch, dass Fachkräfte der unterschiedlichen Fachrichtungen im RNK Klimaschutzaufgaben wahrnehmen. Eine, durch möglichst alle Städte und Gemeinden getragene Kooperationsvereinbarung, verleihen dem RNK mehr Gewicht. Außerdem werden die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam verbreitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Kooperationsvereinbarung Klimaschutz mit dem Rhein-Neckar-Kreis zu.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2014

Der Gemeinderat hat letztmalig in seiner Sitzung am 22.11.2011 eine Neufassung der Abwassersatzung im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beschlossen.

Aufgrund der diesjährigen Allgemeinen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt sind Änderungen der Abwassersatzung vorzunehmen:

1. Vorauszahlungen auf die Abwassergebühr:

Die GPA empfiehlt eine Änderung des § 44 Abwassersatzung. (Vorauszahlungen).

Bisher wurden zum 1.5. die 1. Vorauszahlung fällig, zum 1.8. die zweite und die dritte am 1.11. Die Schlussrechnung wurde im Februar des Folgejahres gestellt. Zukünftig soll im Februar schon die 1. Vorauszahlung fällig werden, im Mai die 2. Vorauszahlung, im August und November die dritte und vierte Vorauszahlung, so dass im Jahr der Entstehung der Gebühr alle Vorauszahlungen eingenommen werden können. Dies ist für die Liquidität des Betriebes von Vorteil. Die Schlussrechnung erfolgt wie bisher im Folgejahr. Bisher war diese Regelung nicht möglich, da die technischen Voraussetzungen des Rechenzentrums fehlten. Nach Rücksprache mit dem Rechenzentrum ist es ab 2014 durchführbar.

In Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung sollte § 44 der Abwassersatzung daher wie folgt geändert werden: (Änderung in *kursiv*)

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils *zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.* eines Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungszeitraumes.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs für die Schmutzwassergebühr (§ 40) und für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40 a) zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt; die voraussichtliche versiegelte Fläche wird ebenfalls geschätzt, solange der Gebührenschuldner seiner Pflicht zur Mitteilung, ggf. auch nach Aufforderung durch die Gemeinde, nicht nachkommt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

2. Anpassung der Kostenpauschalen

In der Finanzausschusssitzung am 10.09.2013 wurde die Änderung der Kostenpauschalen vorbereitet. Es erging die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses an den Gemeinderat die Anpassung der Kostenpauschalen mit der nächsten Änderung der Abwassersatzung vorzunehmen. Auf die vorgelegten Unterlagen wird verwiesen.

Hierdurch ist folgende Satzungsänderung notwendig: (Änderung in *kursiv*):

§ 33 Beitragssatz und Kostenpauschalen

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalbeitrag)	2,90 €
2. für die Zuleitungskanäle, die Regenwasserbehandlungsanlage und das Klärwerk (Klärbeitrag)	2,60 €
(2) Kostenpauschalen	
Neben den Beiträgen nach Abs. 1 sind für Grundstücksanschlüsse nach § 12 und § 13 folgende Kostenpauschalen zu entrichten:	
1. für Grundstücksanschlüsse mit 150 mm Kanaldurchmesser bis zu einer Anschlusslänge von 10 m, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze	
a) im unbefestigten Bereich, in Verbindung mit Neuerschließungen	je Anschluss <u>2.500,00 €</u>
b) im befestigten Bereich	je Anschluss <u>3.600,00 €</u>
2. für besteigbare Hauskontrollschächte 1.000 mm Durchmesser	je Schacht <u>1.600,00 €</u>
3. für andere Durchmesser (Stärken) und Anschlusslängen sind die nachgewiesenen Kosten zu erstatten.	

Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der §§ 44 und 33 der Abwassersatzung der Gemeinde St. Leon-Rot.

Die Änderungssatzung wird beschlossen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

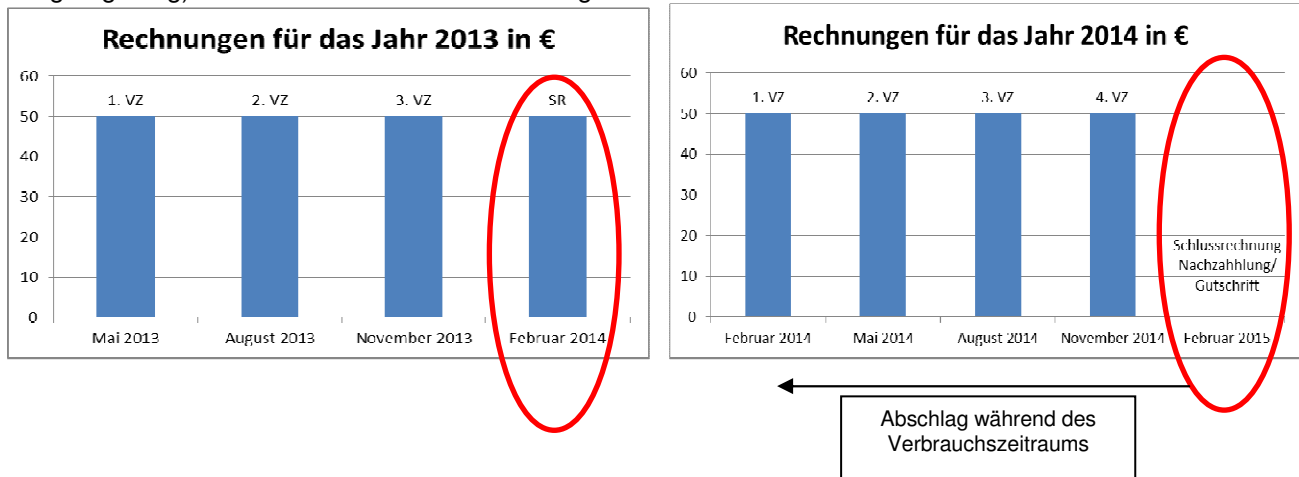
Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2014

In der bisher gültigen Wasserversorgungssatzung ist geregelt, dass jeweils zum 01.05., 01.08. und 01.11. Vorauszahlungen auf die Wassergebühren erhoben werden. Jeder dieser drei Vorauszahlungen wird ein Viertel der Vorjahresverbrauchsmenge zugrunde gelegt. Dies hat zur Folge, dass die Jahresendabrechnung im Folgejahr (Fälligkeit zum 15.02.) auch Benutzungsgebühren in Höhe des verbleibenden Viertels der Vorauszahlungsrate für das Vorjahr beinhaltet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrem Prüfungsbericht vom 30.04.2013 diesen Sachverhalt aufgegriffen und gefordert die hohen bilanziellen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, welche bei der bisherigen Praxis in der Schlussbilanz erscheinen, zu verringern.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung, sowie der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung wollen dieser Empfehlung ab dem Jahr 2014 nachkommen. Da es sich hierbei weitestgehend um eine bilanztechnische Angelegenheit handelt, sollen für die Kunden/Bürger die Zahlungstermine unverändert bleiben. Dies wird dadurch erreicht, dass die Jahresendabrechnung des alten Jahres nur noch als Differenzrechnung ausgeführt wird und gleichzeitig eine 1. Vorauszahlung zum 15.02. auf das neue Jahr erfolgt. Somit erhält der Betrieb seine Liquidität während des Verbrauchszeitraums durch die vier Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. und die finanzielle Belastung der Gebührenzahler bleibt gleich, sofern ihr Verbrauch sich nicht verändert hat.

Zur Veranschaulichung ist hier die Verschiebung der Fälligkeiten in den Jahresabrechnungen 2013 (alte Satzungsregelung) und 2014 durch Schaubilder dargestellt:



Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde St. Leon-Rot wird zum 01.01.2014 erlassen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Wünsche und Anfragen